

Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB) der Germania Fluggesellschaft mbH („Germania“)

Stand: 30.11.2017

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Beförderungen von Fluggästen und deren Gepäck, einschließlich der damit zusammenhängenden Leistungen, durch die Germania oder ihre Erfüllungsgehilfen. Diese Bedingungen gelten auch für unentgeltliche Beförderungen oder für Beförderungen zu Sonderkonditionen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sofern die Buchung bei einem Reiseveranstalter erfolgt ist, gelten zusätzlich zu diesen Bedingungen dessen AGB. Im Falle eines Widerspruchs gehen die Germania ABB vor, sofern sie die operationelle Durchführung des Fluges betreffen.

Im Falle eines Codeshare- Fluges gelten für den nicht von Germania durchgeführten Flug zusätzlich die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, welche im Falle von Abweichungen gegenüber den hiesigen Bedingungen vorrangig sind. Germania teilt die Identität des jeweils ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung mit.

2. Check-in

Der Fluggast muss so rechtzeitig am Abfertigungsschalter erscheinen, dass er spätestens 45 Minuten vor gebuchter Abflugzeit abgefertigt und im Besitz einer Bordkarte ist. Der Fluggast muss sich ferner spätestens 25 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit – bei Flügen von und nach Libanon, Israel, Iran, Irak spätestens 35 Minuten vor der planmäßigen Abflugzeit – zum Boarding am Abflug- Gate einfinden. Bei einem nicht rechtzeitigen Eintreffen besteht kein Anspruch auf Beförderung und der Fluggast bleibt zur Zahlung des Flugpreises verpflichtet. Wir empfehlen, zur Erfüllung der bestehenden Sicherheitsanforderungen zur Abfertigung mindestens 90 Minuten vor planmäßiger Abflugzeit am Check-in zu erscheinen.

3. Beförderung nur bei Vorlage vollständiger und gültiger Reiseunterlagen

Bei der Abfertigung ist die Vorlage der Buchungsbestätigung erforderlich. Alle Fluggäste, auch Jugendliche, Kinder und Kleinkinder, müssen bei Abfertigung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis/ Reisepass/ Kinderreisepass o. ä.) vorlegen. Bei internationalen Flügen sind gegebenenfalls weitere Reiseunterlagen, die für die Ein-/ Ausreise ins/ aus dem Zielland erforderlich sind (Visa, Impfzeugnisse und Ähnliches) vorzulegen.

Jeder Fluggast ist persönlich dafür verantwortlich, bei Reiseantritt gültige und vollständige Reiseunterlagen, Beförderungsdokumente und Ausweispapiere mit sich zu führen, die den Bestimmungen für das jeweilige Flugziel entsprechen. Gleiches gilt für andere, für die Beförderung unverzichtbare Dokumente, wie ärztliche Atteste, Impfzeugnisse u. Ä. (auch für mitgeführte Tiere). Die Reiseunterlagen müssen für die gesamte Dauer der Reise Gültigkeit besitzen. Germania ist berechtigt, die Beförderung zu verweigern, wenn die Reiseunterlagen nicht gültig und/oder nicht vollständig sind, Einreisebestimmungen eines Zielstaates nicht erfüllt sind oder länderspezifische Beförderungsdokumente/ Nachweise nicht vorgelegt werden.

4. Beförderung von Gepäck/ Freigepäck

Germania kann die Annahme des Gepäcks verweigern, wenn es nicht so verpackt und verschlossen ist, dass eine sichere Beförderung gewährleistet ist. Der Fluggast ist dafür verantwortlich, sein Gepäck so zu gestalten, dass

das Gepäck sowie alle enthaltenen Gegenstände den Anforderungen einer Flugbeförderung entsprechen ohne Schaden zu nehmen. Es wird empfohlen, den Namen und die Adresse des Fluggastes an und im Gepäck anzubringen.

Die Freigepäckgrenze für Handgepäck beträgt 6 kg und die Abmessungen des Handgepäcks dürfen die Maße: 55cm x 40cm x 20cm nicht überschreiten. Wegen der räumlichen Begrenzung und der Sicherheit ist nur ein Stück Handgepäck je Fluggast erlaubt. Für jedes überzählige Handgepäckstück oder Handgepäck, welches die Freigepäckgrenze/ Abmessungen für Handgepäck überschreitet, wird beim Boarding eine Gebühr in Höhe von 50 EUR fällig.

Die Freigrenze für aufgegebenes Gepäck beträgt 20 kg je Fluggast, sofern Sonderregelungen (z. B. in mit Reiseveranstalter abgeschlossenen Charterverträgen) nicht etwas anderes bestimmen. Auf Flügen nach/ von Libanon, Israel, Iran und Irak beträgt die Freigepäckgrenze für aufgegebenes Gepäck für Erwachsene und Kinder ab zwei Jahren 25 kg. Im Tarif „Premium Economy“ (buchbar auf ausgewählten Strecken) besteht für Erwachsene und Kinder ab zwei Jahren eine erhöhte Freigrenze für aufgegebenes Gepäck von 35 kg und für Handgepäck von 8 kg.

Aus Sicherheits- und Arbeitsschutzgründen darf ein einzelnes aufgegebenes Gepäckstück, unabhängig von der Freigepäckmenge, grundsätzlich nicht schwerer als 32 kg sein. Für Kleinkinder unter 2 Jahren ist ein Freigepäckstück à 10 kg inklusive. Auf Flügen nach/ von Libanon, Israel, Iran und Irak beträgt die Freigepäckgrenze für aufgegebenes Gepäck für Kinder unter 2 Jahren 5 kg. Pro Kleinkind bzw. Infant (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) kann ein Kinderwagen oder ein Buggy oder ein Kindersitz oder ein Kinderreisebett kostenfrei befördert werden.

Nachweis über aufgegebenes Gepäck hinsichtlich Gewicht und Anzahl führt der Fluggast mit dem am Check-in erhaltenen Gepäckabschnitt. Aufgegebenes Gepäck wird mit demselben Flugzeug befördert, in dem der Fluggast befördert wird, es sei denn, dass der Luftfrachtführer eine derartige Beförderung nicht für durchführbar hält; in letzterem Falle wird der Luftfrachtführer das Gepäck auf einem seiner demnächst abgehenden Flüge befördern, unter der Beachtung der Sicherheitsbestimmungen (Sicherheits- Check; Gepäckidentifikation). Die Ausgabe des aufgegebenen Gepäcks erfolgt an dem im Gepäckschein vermerkten Bestimmungsflughafen. Der Fluggast ist verpflichtet, sein Gepäck am Bestimmungsflughafen oder am Ort der Flugunterbrechung entgegenzunehmen, sobald es ausgegeben wird. Germania bietet keine Zustelldienste für Gepäckstücke vom und zum Flughafen. Wird das aufgegebene Gepäck nicht abgeholt oder die Annahme verweigert, ist Germania berechtigt, gegebenenfalls entstandene Kosten für die Lagerung zu verlangen.

5. Allgemein verbotenes Gepäck

Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen (weder als Aufgegebenes noch als Handgepäck):

- Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug, Ausrüstungsgegenstände an Bord oder Personen zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende, radioaktive, ätzende oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art, d. h. alle Gegenstände oder Substanzen, die nach den Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften als Gefahrgut klassifiziert sind
- Gegenstände, die nach Ansicht von Germania wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind
- Explosionsgefährliche Stoffe jedweder Art. Benzinfeuerzeuge (Zippos) sind verboten. Der Fluggast darf ein Gasfeuerzeug an seiner Person mitführen

Die Beförderung von Waffen jeder Art (insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoßwaffen sowie Sprühgeräte) ist Germania vor Reiseantritt anzuzeigen. Die Waffen können von Germania nach eigenem Ermessen als aufgegebenes Gepäck transportiert werden. Die Waffen müssen entladen sowie mit einer Sicherheitssperre versehen sein. Waffe und ggf. Munition müssen sicher verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den Gefahrgutbestimmungen der ICAO und der IATA. Weitere Informationen erhalten Sie bei Germania unter Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) oder Fax +49 (0) 30 610 818 088.

Eine Ausnahme bezüglich der Mitführung von Waffen gilt für Polizeibeamte, die sich bei dem Check-In und Einstieg in das Flugzeug durch ihren Dienstaussweis ausweisen. Falls sie in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten eine Waffe bei sich zu tragen haben, haben die Polizeibeamten ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Flugzeugführer auszuhändigen. Alle Einzelheiten erfahren Sie bei der erforderlichen Anmeldung bei Germania unter servicecenter@germania.aero, Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren).

Führt der Fluggast Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt der Germania anzuzeigen und offen zu legen. Die Germania lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur als aufgegebenes Gepäck oder Fracht zu.

6. Verbotene Gegenstände im Handgepäck

Spielzeuggewehre (Plastik oder Metall), Katapulte, Besteck, Rasierklingen (sowohl mit Sicherheits- als auch offener Klinge), handelsübliche Spielzeuge, die möglicherweise als Waffe verwendet werden können, Stricknadeln, Sportschläger (Billard-, Snooker- oder Polostöcke) und sonstige Sport- und Freizeitausrüstung, die als Waffe verwendet werden kann (z.B. Skateboard, Angelrute oder Paddel) und jegliche anderen scharfen Objekte sind im Fluggastraum nicht erlaubt. Dies gilt auch für

Nagelscheren, -feilen, Stielkämme und Spritzen (außer für nachgewiesene medizinische Zwecke während des Fluges – eine vorherige Anmeldung bei Germania ist erforderlich). In jedem Fall ist der Transport der genannten Gegenstände bzw. Substanzen im Fluggastraum ausgeschlossen; sie dürfen, wenn gesichert verpackt, ausschließlich im aufzugebenden Gepäck befördert werden. Auf Flügen und Anschlussflügen, die in der EU starten, dürfen Flüssigkeiten nur eingeschränkt mit in die Flugzeugkabine genommen werden. Flüssige und gelartige Produkte, wie z. B. Pflege- und Kosmetikartikel, sind im Handgepäck nur gestattet, sofern sie den folgenden Bestimmungen entsprechen.

- Behältnisse mit Flüssigkeiten und ähnlichen Produkten dürfen bis zu 100 ml fassen (es gilt die aufgedruckte Höchstfüllmenge)
- Alle einzelnen Behältnisse müssen vollständig in einem transparenten, wieder verschließbaren Plastikbeutel (z. B. sogenannte "Zipper") mit max. einem Liter Fassungsvermögen transportiert werden
- pro Person darf nur ein Beutel mitgeführt werden
- der Beutel muss bei der Sicherheitskontrolle separat vorgezeigt werden
- Medikamente und Spezialnahrung (z. B. Babynahrung), die während des Fluges an Bord benötigt werden, können außerhalb des Plastikbeutels transportiert werden. Diese Artikel müssen ebenfalls an der Sicherheitskontrolle vorgelegt werden.

Artikel und Beutel, die den Maßgaben nicht entsprechen, dürfen nicht mit an Bord genommen werden. Verschiedene Nicht- EU Staaten haben gleichlautende oder ähnliche Regelungen erlassen. Nähere Informationen können bei Germania unter: Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) erfragt werden. Duty Free Artikel, die an

Flughäfen in der EU oder an Bord eines Flugzeuges einer EU-Fluggesellschaft erworben wurden, dürfen in einer versiegelten Tüte mitgeführt werden, sofern ein Kaufbeleg vom selben Tag vorliegt. Die Versiegelung der Artikel wird von der Verkaufsstelle vorgenommen.

7. Verbotene Gegenstände im aufgegebenen Gepäck

Im aufzugebenden Gepäck dürfen keine Gegenstände enthalten sein, die gefährlich oder unsicher oder wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder Art oder aufgrund ihrer Verderblichkeit (z. B. Lebensmittel), Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit zur Beförderung ungeeignet sind; wir empfehlen ausdrücklich, Gegenstände von besonderem Wert, wie z. B. Geld, Schmuck, Edelmetalle, Edelsteine, Laptops, Kameras, Funktelefone oder sonstige elektronische Geräte, Wertpapiere sowie andere Wertsachen oder Dokumente, Muster, Ausweispapiere, Haus-, Kfz-Schlüssel oder Medikamente im Handgepäck zu befördern. Germania darf die Beförderung als aufzugebendes Gepäck verweigern und haftet nur eingeschränkt (Ziffer 28).

Alle Germania Flüge sind Nichtraucherflüge. Das Rauchen (jeglicher Arten von Zigaretten, einschließlich jeder Art von künstlichen oder E-Zigaretten) an Bord unseres Flugzeugs ist zu jeder Zeit verboten. Wenn Sie elektronische Zigaretten mit sich führen, sind diese, inklusive deren Batterien, ausschließlich im Handgepäck zu verstauen. Beides darf nicht im aufzugebenden Gepäck befördert werden.

8. Sonder- und Übergepäck sowie Sportgepäck

Gepäck, welches nicht als Freigeepäck gilt, insbesondere aufgrund seines Gewichts, seiner Sperrigkeit oder sonstiger Erschwernisse bei der Beförderung (z. B. bei Tieren oder Waffen), sowie Sportgepäck ist anmelde- und gebührenpflichtig. Bitte beachten Sie hierzu unsere Hinweise auf der Webseite <https://www.flygermania.com/de-de/planen/gepaeck/sondergepaeck/>. Die Beförderung von Sport- und Sondergepäck erfolgt nur in dafür vorgesehenen Verpackungen/ Behältnissen. Sportgepäck muss separat von sonstigem aufzugebenden Gepäck verpackt und aufgegeben werden. Sportgepäck darf nur die zur Ausübung des Sports unmittelbar erforderlichen Gegenstände beinhalten. Ein Gepäckstück, das sowohl Sportausrüstung als auch Bekleidung enthält, wird von Germania als gebührenpflichtiges Sportgepäck abgerechnet.

Es gelten zusätzlich jeweils die Allgemeinen Buchungs- und Reisebedingungen des Reiseveranstalters. Die Gebühren sind in jedem Fall vor Abflug zu entrichten, anderenfalls besteht kein Anspruch auf Beförderung dieses Gepäcks. Jedes Sondergepäck und auch Übergepäck unterliegt der Anmeldepflicht über Germania unter servicecenter@germania.aero, Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) oder Fax +49 (0) 30 610 818 088.

Nur bei schriftlicher Rückbestätigung von Germania besteht Anspruch auf Beförderung, da Entscheidungsgrundlage für die Mitnahme von derartigem Gepäck die verfügbare Kapazität und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sind; es kann daher in seiner Menge beschränkt oder gänzlich vom Transport ausgeschlossen werden.

Sämtliches Sondergepäck ist in ausreichender und geeigneter Weise zum Lufttransport sowie zum Schutz gegen äußere und innere Beschädigungen zu verpacken. Germania kann Sondergepäck zurückweisen, wenn es nicht entsprechend verpackt ist. Die Annahme trotz unzureichender Verpackung, die bei Entgegennahme nicht immer erkennbar ist, begründet keine Haftungsübernahme von Germania – es bleibt Verantwortung und Risiko des Fluggastes, für eine sichere Verpackung zu sorgen.

Fahrräder sind in einer geeigneten Verpackung aufzugeben. Dabei müssen Lenkstangen nach innen gedreht, Vorderräder arretiert, Pedale entfernt und die Luft aus den Reifen herausgelassen werden. Golfgepäck ist in geeigneter Weise zu verpacken. Gleiches gilt für sonstige Sportgeräte.

Für die Beförderung von Tieren sind zusätzliche Kriterien einzuhalten. Ein Beförderungsanspruch besteht aus Sicherheits- und Platzgründen nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Tieres bei Buchung unter servicecenter@germania.aero, Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) oder Fax +49 (0) 30 610 818 088 angemeldet und von Germania schriftlich rückbestätigt wurde. Die Entscheidung, ob und wie das jeweilige Tier befördert werden kann, obliegt Germania. Es gelten ergänzend die entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Buchungs- und Reisebedingungen Ihres Reiseveranstalters.

Anerkannte Behindertenbegleithunde, die einen behinderten Fluggast begleiten, werden kostenlos im Fluggastraum transportiert. Ein Beförderungsanspruch besteht aus Sicherheits- und Platzgründen nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des anerkannten Behindertenbegleithundes bei Buchung unter servicecenter@germania.aero, Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) oder Fax +49 (0) 30 610 818 088 angemeldet und schriftlich von Germania rückbestätigt wurde. Die Beförderung von jeglichen Tieren in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Malta und Schweden ist nur unter der Einhaltung sehr strenger Vorschriften erlaubt.

Bis zu zwei Rollstühle bzw. Mobilitätshilfen für behinderte Fluggäste werden kostenlos im Frachtraum transportiert. Die Rollstühle bzw. Mobilitätshilfen sollten zusammenklappbar sein. Die Frachtraumgröße als auch vorgeschriebene Frachtraumgewichtbelastungen können den Transport insbesondere von batteriebetriebenen Rollstühlen oder Mobilitätshilfen unmöglich machen. Bitte beachten Sie, dass batteriebetriebenen Rollstühlen nur aufrecht transportiert werden können und daher die Maße der Flugzeug- Frachtraumklappe unter Umständen eine Verladung unmöglich machen können. Ebenso kann eine Ver- bzw. Entladung an einem Flughafen aufgrund fehlender Verladehilfsmittel unmöglich sein. Ein Beförderungsanspruch besteht daher und aufgrund von Gefahrgutvorschriften (insbesondere sind Nassbatterien verbotene Gegenstände, zugelassen sind aber Trocken- und Gelbatterien) nur, wenn die beabsichtigte Beförderung des Rollstuhls bzw. der Mobilitätshilfe rechtzeitig (bis spätestens 48 Stunden vor Abflug) unter Angabe der Abmessungen und des Gewichts unter servicecenter@germania.aero, Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) oder Fax +49 (0) 30 610 818 088 angemeldet, und durch Germania schriftlich rückbestätigt wurde.

Germania übernimmt keine Haftung für eventuell entstandene Schäden an Sonder- bzw. Sperrgepäck auf ihren Flügen, sofern dieses aufgrund seiner Eigenart schadensanfällig ist. Art. 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Montrealer Übereinkommens bleiben unberührt. Danach gilt eine höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck, wenn der Fluggast spätestens bei der Aufgabe des Reisegepäcks eine besondere Erklärung abgibt und den verlangten Zuschlag entrichtet. Passagiere, die entsprechendes schadensanfälliges Reisegepäck (z.B. Elektrogeräte, Flachbildschirme u. ä.) aufgeben, müssen bei der Abfertigung eine Verzichtserklärung unterschreiben, dass sie darauf hingewiesen worden sind, dass ihr Gepäck aufgrund seiner Eigenart schadensanfällig ist und dass Germania und die Reiseveranstalter von jeglicher Verantwortung freigesprochen werden.

9. Gepäckschäden/-verluste

Die Haftung für Schäden durch Zerstörung, Beschädigung oder Verlust und Verspätung von Gepäck bei der Beförderung unterliegt der Haftungsanordnung des Übereinkommens von Montreal vom 28.03.1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr.889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde. Die Haftung ist eingeschränkt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 22 unserer AGB.

Es wird der Abschluss einer Reisegepäckversicherung empfohlen.

Germania haftet nicht für entgangene Urlaubsfreude und/oder Schmerzensgeld bei Gepäckbeschädigung, Gepäckverlust oder Gepäckszerstörung und Gepäckverspätung. Flugpreisminderungen kann der Fluggast für Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Verspätung von Reisegepäck nicht verlangen.

Wenn das Gewicht des angegebenen Gepäcks nicht auf dem Gepäckabschnitt vermerkt ist, gilt als vereinbart, dass das Gesamtgewicht des angegebenen Gepäcks das Gewicht des zulässigen Freigepäcks für die entsprechende Beförderungsklasse nicht übersteigt.

Germania und die Reiseveranstalter haften nicht für Schäden, die durch Gegenstände im Gepäck verursacht werden. Verursachen Gegenstände im Gepäck eines Fluggastes Schäden am Gepäck eines anderen Fluggastes oder dem Eigentum von Germania, so haftet der Eigentümer bzw. der Fluggast für den daraus entstehenden Schaden.

Gepäckschäden, die durch notwendige Sicherheitsprüfungen entstehen können, wenn der Fluggast im angegebenen Gepäck untersagte Gegenstände mitführt, werden wegen Eigenverschuldens des Fluggastes von der Haftung ausgeschlossen.

10. Meldung von Gepäckschäden/-verlusten

Die Meldung eines Schadens oder Verlusts hat am jeweiligen Zielflughafen unverzüglich bei dem die Germania betreuenden Abfertigungsagenten („Lost & Found“) zu erfolgen mit Aufnahme eines Schadensprotokolls oder durch Übersendung der Schadensanzeige an die Germania Fluggesellschaft mbH, Gepäckermittlung, Riedemannweg 58, 13627 Berlin, oder per Fax +49 (0) 30 610 818 066 oder E-Mail an lostandfound@germania.aero. Im Verlustfall erfolgt eine Eingabe in das weltweit agierende elektronische Suchsystem. Bei Verlusten oder Schäden, die nach Verlassen des Flughafengeländes gemeldet werden, muss der Fluggast nachweisen, dass der Verlust/Schaden nicht zwischen Gepäckaushandlung nach dem Flug und Aufnahme der Meldung eingetreten ist.

Nimmt der Inhaber des Gepäckscheins das Gepäck ohne schriftliche Beanstandung bei der Auslieferung an, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass das Gepäck in gutem Zustand und entsprechend dem Beförderungsvertrag ausgeliefert worden ist. Hierbei gilt, dass Koffer oder Ähnliches dem Schutz des Inhaltes dienen, Druck aushalten müssen und Kratzer oder kleinere Beulen eine natürliche Abnutzung darstellen. Germania bietet keine Zustelldienste für Gepäckstücke vom und zum Flughafen an. Wird das aufgegebenes Gepäck nicht abgeholt oder die Annahme verweigert, ist Germania berechtigt, gegebenenfalls entstandene Kosten für die Lagerung zu verlangen. Ergänzend wird auf die Hinweise in Ziffer 22 verwiesen, insbesondere in Bezug auf Haftungsgrenzen und Haftungsausschlüsse.

11. Beförderung von Kleinkindern („Infants“), Kindern und Jugendlichen

Maßgeblich für die Zuordnung zu den oben genannten jeweiligen Beförderungskategorien ist das Alter des jungen Fluggastes bei Antritt des gebuchten Fluges.

Neugeborene bis zum Alter von 48 Stunden werden zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden nicht befördert, bis zum Alter von 7 Tagen ist eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Die Beförderung eines Kleinkindes (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) ist nur in Begleitung je eines Erwachsenen möglich. Falls die erwachsene Begleitperson nicht erziehungsberechtigt ist, hat sie bei der Abfertigung die

schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten (Germania Formular "Elterliche Zustimmung für alleinreisendes (Klein-) Kind (0-4 Jahre)") vorzulegen.

Für die Beförderung von Kleinkindern (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) ohne Anspruch auf eigenen Sitzplatz wird 10 % vom regulären Netto-Flugpreis verlangt. Für Kleinkinder unter 2 Jahren ist ein Freigepäckstück à 10 kg inklusive. Auf Flügen nach/von Libanon, Iran, Irak und Israel und Irak beträgt die Freigepäckgrenze für aufgegebenes Gepäck für Kinder unter 2 Jahren 5 kg. Pro Kleinkind bzw. Infant (bis zum vollendeten 2. Lebensjahr) kann ein Kinderwagen oder ein Buggy oder ein Kindersitz oder ein Kinderreisebett kostenfrei befördert werden.

Kleinkinder müssen gemäß EU-OPS 1.320 und EU-OPS 1.730 auf dem Schoß der erwachsenen Begleitperson und mit Sicherung durch einen im Flugzeug erhältlichen Schlaufengurt („Loopbelt“), der gekoppelt ist mit dem Sicherheitsgurt der Begleitperson, befördert werden, sofern kein anderes Kinderrückhaltesystem („KRS“) verwendet wird. Germania akzeptiert neben der Sicherung von Kleinkindern mit Loopbelts auch andere KRS für Kleinkinder und Kinder. Germania stellt außer dem Loopbelt keine anderen KRS zur Verfügung. Wünscht der Fluggast ein anderes KRS, so muss er ein Eigenes mitbringen. Bitte beachten Sie, dass für die Beförderung eines Kleinkindes mit einem anderen KRS als dem Loopbelt ein separater Sitzplatz zum Kinderpreis gebucht werden muss.

Geeignete KRS neben dem Loopbelt für Germania Flugzeuge sind:

- Die Maße des KRS dürfen in der Breite 43 cm maximal betragen
- Es dürfen nur KRS verwendet werden, die zur Befestigung durch Zweipunktgurte (Beckengurt) zugelassen sind
- KRS, die von der Behörde eines JAA-Mitgliedstaates, der FAA oder Transport Canada für die ausschließliche Verwendung in Luftfahrzeugen zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind
- KRS, die gemäß der UN-Norm ECE R 44, -03 oder einer neueren Version für die Verwendung in Kraftfahrzeugen zugelassen sind
- KRS, die gemäß der kanadischen CMVSS 213/213.1 für die Verwendung in Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen zugelassen sind
- KRS, die gemäß der US-amerikanischen Norm FMVSS Nr. 213 für die Verwendung in Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen zugelassen und mit einem Aufkleber mit folgender roter Aufschrift versehen sind
- “THIS CHILD RESTRAINT SYSTEM CONFORMS TO ALL APPLICABLE FEDERAL MOTOR VEHICLE SAFETY STANDARDS“ und
- “THIS RESTRAINT IS CERTIFIED FOR USE IN MOTOR VEHICLES AND AIRCRAFT“

Die Begleitperson muss, den Weisungen des Kabinenpersonals folgend, auf dem Platz direkt neben dem KRS sitzen und ist verantwortlich für das korrekte Befestigen des KRS auf dem Passagiersitz und das Sichern des Kindes im KRS.

Das Kabinenpersonal kann die Nutzung eines KRS an Bord trotz bestätigter Buchung ablehnen, falls die Einhaltung der Sicherheitskriterien nicht gewährleistet werden kann (z.B. wenn der Kindersitz defekt ist oder sich nicht auf dem Flugzeugsitz befestigen lässt).

Erfahrungsgemäß haben sich die folgenden Modelle mit dem Zulassungssiegel „For use in aircraft“ des TÜV Rheinland als besonders geeignet erwiesen:

- Maxi Cosi Mico
ID-Nr.: 8011000571
Gewicht: 0-10 kg

Kindergrösse: max. 75 cm

- Storchenmühle Maximum
ID-Nr.: 2711305500
Gewicht: 0-10 kg
Kindergrösse: max. 75 cm
- Maxi Cosi Citi
ID-Nr.: 8811410300
Gewicht: 0-13 kg
Kindergrösse: max. 75 cm
- Römer King Quickfix
ID-Nr.: 8811400300
Gewicht: 9-18 kg
Kindergrösse: max. 98 cm

Das KRS muss bis spätestens 48 Stunden vor Abflug unter servicecenter@germania.aero, Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) oder Fax +49 (0) 30 610 818 088 angemeldet werden.

Die Beförderung eines Kindes ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr ist nur in Begleitung einer Person ab 16 Jahren möglich, die bei der Abfertigung die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten (Germania Formular "Elterliche Zustimmung für alleinreisendes (Klein-) Kind (0-4 Jahre)") vorlegt. Kinder (5 – 11 Jahre) ohne Begleitung sind bei Germania unter servicecenter@germania.aero, Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) oder Fax +49 (0) 30 610 818 088 bis spätestens 48 Stunden vor Abflug anzumelden. Die Gesamtzahl der für einen Flug zu akzeptierenden alleinreisenden Kinder unter 12 Jahren ist aus Sicherheitsgründen beschränkt. Ein Beförderungsanspruch besteht nur bei schriftlicher Rückbestätigung durch Germania.

Unbegleitete Kinder (5 - 11 Jahre) werden nur befördert, wenn bei der Abfertigung die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten (Germania Formular "Elterliche Zustimmung für alleinreisendes Kind (5-11 Jahre)") vorliegt.

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt zusätzlich geltende Vorschriften einzelner Länder. Für die Beförderung von unbegleiteten Kindern wird eine Gebühr von EUR 50,00 pro Strecke erhoben. Jugendliche (ab 12 - 17 Jahre) ohne Begleitung werden befördert, wenn sie bei der Abfertigung die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten (Formular „Elterliche Zustimmung für alleinreisende Jugendliche (12-17 Jahre)“) vorweisen können.

Achtung:

Es wird darauf hingewiesen, dass in manchen Ländern Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ein ausgefülltes Autorisierungsformular ihrer/ihrer Erziehungsberechtigten vorweisen müssen, um ihren Heimatstaat verlassen zu dürfen (Prävention gegen Kindesentführung). Es ist Sache des Fluggastes, etwa erforderliche Unterlagen mitzuführen. Bei Nichtvorlage kann Germania die Beförderung verweigern. Die Vorlage eines gültigen geeigneten Ausweisdokuments (Kinderreisepass) gilt auch für Kinder und Kleinkinder.

Achtung:

Germania stellt weder bei der Abfertigung noch während des Fluges eine Begleitung oder Aufsicht für Minderjährige; für Folgen mangelnder Begleitung oder Aufsicht wird keine Haftung übernommen.

12. Beförderung von Schwangeren

Schwangere dürfen bis zur Vollendung der 36. Schwangerschaftswoche reisen, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung (Mutterpass) vorlegen, die ihr Schwangerschaftsstadium belegt. Fällt der Flug auf den Zeitraum nach der 36. Schwangerschaftswoche, kann Germania die Beförderung verweigern. Dies gilt bereits für den Hinflug, wenn nur der Rückflug in diesen Zeitraum fällt. Zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken empfehlen wir in jedem Fall, vor Reiseantritt den behandelnden Arzt zu konsultieren.

13. Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität (PRM)

„Personen mit eingeschränkter Mobilität“ oder „behinderte Menschen“ sind Personen, deren Mobilität bei der Benutzung von Beförderungsmitteln wegen einer körperlichen (sensorischen oder motorischen, dauerhaften oder zeitweiligen) Behinderung, einer geistigen Behinderung oder Beeinträchtigung, wegen anderer Behinderungen oder aufgrund des Alters eingeschränkt ist und deren Zustand angemessene Unterstützung und eine Anpassung der für alle Fluggäste bereitgestellten Dienstleistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert. Um geltenden Sicherheitsbestimmungen, die in internationalen, gemeinschaftlichen oder nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind, oder um den Sicherheitsanforderungen des Luftfahrt-Bundesamtes nachzukommen, darf Germania verlangen, dass ein behinderter Mensch oder eine Person mit eingeschränkter Mobilität, die nicht in der Lage ist, sich an Bord des Flugzeuges in notwendigem Umfang selbst zu versorgen, von einer anderen Person auf dem Flug begleitet wird, die in der Lage ist, die erforderliche Hilfe zu leisten, die dieser Fluggast benötigt. Ein Anspruch auf kostenlose Beförderung einer Begleitperson für solche Fluggäste besteht nicht, Begleitpersonen haben den vollen Flugpreis zu entrichten.

Medizinische Hilfsmittel, Geräte und Medikamente sind aus Sicherheitsgründen anmeldepflichtig (servicecenter@germania.aero, Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) oder Fax +49 (0) 30 610 818 088) und werden für den persönlichen Bedarf, gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes und sofern nicht verboten, nach schriftlicher Rückbestätigung bis zu einem Umfang von max. 10 Kg pro Passagier kostenlos im Laderaum transportiert, sofern sie nicht unter zulässiges Hand-/Kabinengepäck fallen. Blinde Passagiere können ihre Blindenhunde in die Kabine nehmen. Die Beförderung eines anerkannten Behindertenbegleithundes erfolgt kostenlos. Es wird ergänzend auf Ziff. 8 verwiesen. Die Beförderung von jeglichen Tieren in das Vereinigte Königreich, nach Irland, Malta und Schweden ist nur unter Einhaltung sehr strenger Vorschriften erlaubt. Eine vorherige Anmeldung der benötigten Hilfeleistungen bei Germania ist unbedingt erforderlich (servicecenter@germania.aero, Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) oder Fax +49 (0) 30 610 818 088). Das gilt auch für Personen, die blind sind bzw. eine Sehbehinderung aufweisen und in Begleitung reisen.

Da die Anzahl der Passagiere mit eingeschränkter Mobilität pro Flug aus Sicherheitsgründen beschränkt ist, wird dringend empfohlen, die notwendigen Informationen bereits zum Zeitpunkt der Buchung, spätestens jedoch 48 Stunden vor dem Abflug der Germania unter servicecenter@germania.aero, Tel. +49 (0) 30 610 818 000 (Normaltarif aus dem dt. Festnetz, Mobilfunkpreise ggf. abweichend. Aus dem Ausland gelten die internationalen Gebühren) oder Fax +49 (0) 30 610 818 088 zukommen zu lassen.

14. Nichtraucherflüge

Alle Flüge der Germania sind Nichtraucherflüge.

15. Sicherheitsbestimmungen/ elektronische Geräte

Aus Sicherheitsgründen ist die Benutzung jeglicher, elektronischer Geräte durch den Fluggast während des Starts und der Landung untersagt. Die Benutzung von Funktelefonen ist während des gesamten Fluges nicht gestattet. Die Benutzung sonstiger elektronischer Geräte ist nur nach Genehmigung durch das Kabinenpersonal gestattet.

16. Mitgebrachte alkoholische Getränke

Der Genuss jeglicher, alkoholischer Getränke, die nicht von einem Besatzungsmitglied serviert worden sind, ist auf Flügen der Germania verboten.

17. Verhalten an Bord

Verhält sich ein Fluggast an Bord des Flugzeuges so, dass

- das Flugzeug, eine Person oder Gegenstände an Bord in Gefahr gebracht werden
- die Besatzung bei der Ausübung ihrer Pflichten behindert wird
- Anweisungen der Besatzung, insbesondere in Bezug auf das Rauchen, den Alkohol- oder Drogenkonsum, nicht befolgt werden
- sein Verhalten bei anderen Fluggästen oder bei der Flugbesatzung zu einer unzumutbaren Belastung, zu Schäden oder Verletzungen führt
- kann die Germania Maßnahmen ergreifen, die erforderlich und verhältnismäßig sind, um weitere Folgen dieses Verhaltens zu unterbinden.

Germania kann diesen Fluggast – falls erforderlich und verhältnismäßig – aus dem Flugzeug verweisen, seine Beförderung auf Weiterflügen an jedem Ort verweigern oder die Beförderung auf dem gesamten Streckennetz untersagen. Germania behält sich die strafrechtliche als auch zivilrechtliche Verfolgung solcher Verstöße vor.

18. Entscheidungsbefugnis des verantwortlichen Luftfahrzeugführers

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer ist jederzeit berechtigt, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Insofern hat er volle Entscheidungsbefugnis über Fluggastbesetzung, Beladung sowie Verteilung, Verzerrung und Entladung des zu befördernden Gepäcks. Er trifft alle Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung oder eine Zwischenlandung eingelegt wird. Dies gilt auch, wenn das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung eines Fluggastes derart ist, dass eine übergebürliche Unterstützung durch das Bordpersonal zu leisten wäre. Vertretbare Kosten, die Germania aufgrund einer solchen außerplanmäßigen Landung entstehen, hat der betroffene Fluggast Germania zu erstatten.

19. Beschränkung/ Verweigerung der Beförderung

Germania kann die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes und/oder seines Gepäcks ablehnen oder vorzeitig abbrechen, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte vorliegen:

- die Beförderung würde gegen geltendes Recht, geltende Bestimmungen oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes oder des Landes verstoßen, welches überflogen wird
- die Beförderung würde die Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder gefährden oder eine unzumutbare Belastung für diese darstellen

- der geistige oder physische Zustand, einschließlich alkoholischer oder drogenbedingter Beeinträchtigung, stellt eine Gefahr oder ein Risiko für den Fluggast selbst, für andere Fluggäste, für die Besatzungsmitglieder oder für Gegenstände dar
- der Fluggast verweigert erforderliche Sicherheitsuntersuchungen seiner Person oder seines Gepäcks
- der gültige Flugpreis, fällige Steuern oder Zuschläge, auch für vorangegangene Flüge, wurden nicht bezahlt
- der Fluggast führt nicht alle erforderlichen Reisedokumente mit oder diese sind nicht gültig, er zerstört seine Reisedokumente während des Fluges oder verweigert die Aushändigung der Reisedokumente auf Verlangen an die Besatzungsmitglieder gegen Empfangsbestätigung
- der Fluggast nennt keine oder eine falsche Buchungsbestätigung oder die genannte Buchungsbestätigung stimmt nicht mit dem vorgelegten Ausweis überein oder er kann nicht nachweisen, dass er die gebuchte Person ist
- der Fluggast verstößt gegen sicherheitsrelevante Anweisungen der Germania oder Anweisungen im Rahmen des Hausrechts des „Flugreise-Veranstalters“ oder der Germania
- der Fluggast führt nicht erlaubtes Gepäck mit sich der Fluggast hat bereits früher eine der vorgenannten Handlungen oder Unterlassungen begangen, die zu einer Gefährdung der Sicherheit, Ordnung oder der Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder oder des Eigentums eines „Flugreise-Veranstalters“ oder der Germania geführt hat oder ein „Flugreise-Veranstalter“ oder die Germania haben dem Fluggast Hausverbot erteilt
- Die Beförderung von unbegleiteten Kindern, Jugendlichen, Schwangeren, kranken oder anderen Personen, die eine besondere Unterstützung benötigen, steht unter dem Vorbehalt der Erfüllung der von Germania in diesen ABB genannten Bedingungen

20. Nichtdurchführung des Fluges

Germania kann von der Durchführung des Fluges absehen, wenn infolge bei der Buchung nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z. B. durch Krieg, terroristische Unruhen, Wetter, Naturkatastrophen), Streik von Flughafenpersonal oder sonstiger, für die Flugdurchführung erforderlicher dritter Personen, Zoll- und Passbeamten, o. ä., unerwartete Flugsicherheitsmängel, Sicherheitsrisiken oder behördlicher Anordnungen, die weder von Germania zu beeinflussen noch zu vertreten sind, Gründe eintreten, die die Durchführung des Fluges erheblich erschweren, gefährden oder beeinträchtigen.

21. Hinweis gemäß VO (EG) 261/04: Fluggastrechte bei Unregelmäßigkeiten (Nichtbeförderung, Annullierung und große Verspätung)

Dieser Hinweis fasst die Haftungsregeln zusammen, die von Fluggesellschaften der europäischen Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Falle einer Annullierung, Flugverspätung und/oder Beförderungsverweigerung anzuwenden sind. Die Verordnung gilt nicht für Fluggäste, die kostenlos oder zu einem reduzierten Tarif reisen, der für die Öffentlichkeit nicht unmittelbar oder mittelbar verfügbar ist. Die Verordnung gilt nur, wenn der Fluggast über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügt, sich (außer im Fall der Flugannullierung) rechtzeitig zur angegebenen Zeit eingefunden hat und zu einem der Öffentlichkeit verfügbaren Tarif reist. Der Anspruch auf die unten genannten Ausgleichsleistungen kann ausgeschlossen sein, wenn das Vorkommnis auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist, die sich auch bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht hätten vermeiden lassen (beispielsweise bei schlechten Wetterbedingungen, politischer Instabilität, Streiks, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln). Der Fluggast hat kein Recht auf diese Leistungen, wenn er aus vertretbaren Gründen z. B. im Zusammenhang mit der Gesundheit, allgemeiner oder betrieblicher Sicherheit oder unzureichender Reiseunterlagen vom Flug ausgeschlossen worden ist.

Verspätungen laut EU-Verordnung 261/04 liegen ab einer Verzögerung des Abfluges gegenüber der planmäßigen Abflugzeit von 4 Stunden bei Flügen über 3.500 km Entfernung, von 3 Stunden bei Flügen zwischen 1.500 und 3.500 km sowie Flügen über 1.500 km innerhalb der EU und von 2 Stunden bei Flügen bis zu 1.500 km Entfernung vor. Wenn absehbar ist, dass der Flug eine große Verspätung haben wird, hat der Fluggast das Recht, von der Fluggesellschaft Betreuungsleistungen zu erhalten. Dies sind Verpflegung in angemessenem Verhältnis zur Wartezeit, gegebenenfalls Hotelübernachtung und die Möglichkeit für zwei kurze Telefonate, Faxe oder E-Mails. Die Fluggesellschaft braucht die Betreuungsleistungen nicht zu gewähren, wenn durch sie der Abflug noch weiter verzögert würde.

Bei Verspätungen über 5 Stunden hat der Fluggast das Recht, sich die Kosten für den Flugschein für nicht zurückgelegte Reiseabschnitte erstatten zu lassen, für bereits zurückgelegte Reiseabschnitte nur soweit der Flug im Hinblick auf den ursprünglichen Reiseplan des Fluggastes zwecklos geworden ist, ggf. in Verbindung mit einem Rückflug zum ersten Abflugort zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Bei Pauschalreisen kommen ferner die Bedingungen der Pauschalreiserichtlinie (EU 2015/2302) zur Anwendung, so dass bei einer Stornierung ggf. sehr hohe Stornierungskosten anfallen können. Bei freiwilligem oder unfreiwilligem Ausschluss vom gebuchten Flug im Falle einer Überbuchung hat der Fluggast gegenüber der Fluggesellschaft das Recht auf Betreuungsleistungen und Erstattung im bereits beschriebenen Umfang. Außerdem wird dem Fluggast eine anderweitige Beförderung zum Endziel der gebuchten Flugreise angeboten. Diese Ersatzbeförderung erfolgt zum frühesten möglichen Zeitpunkt und unter vergleichbaren Bedingungen. Vorbehaltlich verfügbarer Plätze kann der Fluggast stattdessen auch zu einem späteren von ihm gewünschten Zeitpunkt zu seinem Endziel reisen, wobei dann Verpflegungs-, Hotel- und Transferkosten von ihm selbst zu tragen sind. Wenn der Fluggast unfreiwillig von der Beförderung ausgeschlossen wurde, hat er zusätzlich das Recht auf eine Ausgleichsleistung (bar, Scheck oder Überweisung oder, mit Ihrer Einwilligung, in Form eines Gutscheins). Die Höhe dieser Zahlung ist abhängig von der Entfernung der geplanten Flugstrecke und von der angebotenen anderweitigen Beförderung. Bei Flugentfernungen bis zu 1.500 km beträgt die Ausgleichsleistung 250 EUR, zwischen 1.500 und 3.500 km und Flügen innerhalb der EU über 1.500 km 400 EUR sowie bei allen anderen Flügen 600 EUR.

Wird dem Fluggast ein Alternativflug angeboten, dessen Ankunftszeit bei Flügen von bis zu 1.500 km nicht später als 2 Stunden, bei Flügen zwischen 1.500 und 3.500 km nicht später als 3 Stunden und bei allen Flügen über 3.500 km nicht später als 4 Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit des ursprünglich gebuchten Fluges liegt, beträgt die Ausgleichsleistung nur 50 % der oben genannten Zahlungshöhen, d. h. also 125 EUR, 200 EUR oder 300 EUR. Sollte der Flug, auf dem der Fluggast eine bestätigte Buchung hat, annulliert worden sein, hat der Fluggast ebenfalls die gleichen Rechte auf eine anderweitige Beförderung, Betreuungsleistung, Erstattung und Ausgleichsleistung wie oben aufgeführt.

Falls die Annullierung des Fluges wegen außergewöhnlicher Umstände erfolgte, hat der Fluggast kein Recht auf Ausgleichsleistungen. Ebenso besteht kein Recht auf Ausgleichsleistung bei Information über die Annullierung mindestens 14 Tage vor dem gebuchten Abflug, bei Information über die Annullierung zwischen 14 Tagen und 7 Tagen vor dem gebuchten Abflug und Abflug des alternativ angebotenen Fluges nicht mehr als 2 Stunden vor der ursprünglichen Abflugzeit bzw. Ankunft nicht mehr als 4 Stunden nach der geplanten Ankunftszeit, sowie bei Information über die Annullierung weniger als 7 Tage vor dem Abflug und Abflug nicht mehr als 1 Stunde vor der ursprünglichen Abflugzeit bzw. Ankunft nicht mehr als 2 Stunden nach der geplanten Ankunftszeit. Zuständige Beschwerdestelle im Sinne der VO ist für Deutschland das Luftfahrt-Bundesamt, Hermann- Blenk- Str. 26, 38108 Braunschweig.

22. Hinweis gemäß Anhang zur VO (EG) 2027 i. d. F. der VO (EG) 889/02: Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 113000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca.127.700 EUR) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca. 18.070 EUR).

Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4694 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca. 5.300 EUR) begrenzt.

Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1131 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca. 1.277 EUR) begrenzt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1131 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung: ca. 1.277 EUR). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Aufgabe des Reisegepäckes eine besondere Erklärung abgibt und den verlangten Zuschlag entrichtet.

Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das den Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.

Haftungsausschluss

Germania haftet nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.

Grundlage dieser Informationen

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

Achtung:

Diese Hinweise gemäß Ziff. 30 und 31 sind erforderlich gem. VO (EG) Nr. 889/2002 bzw. VO (EG) Nr. 261/04. Diese Hinweise stellen jedoch keine eigene Anspruchsgrundlage dar, noch können sie zur Auslegung der Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens oder zur Auslegung der genannten Verordnungen verwendet werden.

23. Änderungen

Keine Agentur, kein Mitarbeiter oder sonstiger Dritter ist berechtigt, diese Beförderungsbedingungen abzuändern, zu ergänzen oder auf deren Anwendbarkeit zu verzichten.

24. Streitbeilegungsverfahren

Germania nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V. (SÖP) teil. Voraussetzung für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist, dass der Fluggast sich mit seiner Kundenbeschwerde zunächst an Germania gewandt hat und innerhalb von zwei Monaten keine Einigung erzielt werden konnte. Die Anrufung der Schlichtungsstelle ist nur zulässig, sofern die Angelegenheit nicht bereits bei einem Gericht anhängig ist.

Kontakt:

söp Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e. V.

Fasanenstraße 81

10623 Berlin

Telefon + 49 (0)30 644 99 33-0 (montags bis freitags von 10:00 bis 16:00 Uhr)

Fax + 49 (0)30 6449933-10

<https://soep-online.de/beschwerdeformular-flug.html>